

## ESA College zu Besuch in Liechtenstein

Am Donnerstag, 16. September 2021 waren die drei College Mitglieder der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) Bente Angell-Hansen (Präsidentin und norwegisches College-Mitglied), Frank J. Büchel (liechtensteinisches College-Mitglied) und Högni Kristjánsson (isländisches College-Mitglied) aus Anlass des bevorstehenden Endes der Mandatsperiode des ESA-College auf Besuch in Liechtenstein.



Die College-Mitglieder der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) Högni Kristjánsson, Bente Angell-Hansen (Präsidentin) und Frank J. Büchel anlässlich des Arbeitsgesprächs mit Regierungschef Daniel Risch am 16. September 2021<sup>1</sup>

Die EFTA-Überwachungsbehörde<sup>2</sup>, mit Sitz in Brüssel, stellt sicher, dass die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) ihren Verpflichtungen im Rahmen des EWR-Abkommens nachkommen. Hierzu ist sie mit denselben Kompetenzen wie die Europäische Kommission ausgestattet. Der EFTA-Überwachungsbehörde steht das College vor, welches sich aus je einem College-Mitglied aus jedem EWR/EFTA-Staat zusammensetzt.

Das ESA-College führte mit Regierungschef Daniel Risch, Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni und Aussenministerin Dominique Hasler Arbeitsgespräche. "Die Arbeit der EFTA-Überwachungsbehörde ist für die Glaubwürdigkeit des EWR sehr wichtig", so Regierungschef Daniel Risch im Arbeitsgespräch mit dem ESA-College. Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni diskutierte neben den aktuellen auch die zukünftigen

Herausforderungen für das EWR-Abkommen sowie das Ergebnis der Wahlen in Norwegen und die bevorstehende Wahl in Island. Regierungsrätin Dominique Hasler unterstrich die Bedeutung eines funktionierenden EWR für Liechtenstein und verdankte die Tätigkeit der ausscheidenden College-Mitglieder.

Abgerundet wurde das umfangreiche Programm durch einen Höflichkeitsbesuch bei S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein auf Schloss Vaduz.

## Neues vom EFTA-Gerichtshof

*Rs. E-14/20 (Liti-Link AG gegen LGT Bank AG - Organisatorische Anforderungen an Wertpapierfirmen)*<sup>3</sup>

In dieser Rechtssache ersuchte der Fürstliche Oberste Gerichtshof mit Antrag vom 4. September 2020 den EFTA-Gerichtshof zur Klärung der Frage, ob Artikel 26 letzter Absatz der Richtlinie 2006/73/EG<sup>4</sup>, wonach die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen in zusammengefasster Form offengelegt werden können, dahingehend auszulegen ist, dass die Offenlegung von Zuwendungen in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form erfolgen kann.

Der EFTA-Gerichtshof kommt in seinem Urteil vom 15. Juli 2021 zum Schluss, dass der letzte Absatz von Artikel 26 der Richtlinie 2006/73/EG dahingehend auszulegen ist, dass eine Offenlegung von Retrozessionen, Provisionen und anderen geldwerten Vorteilen in zusammengefasster Form zulässig ist, sofern die Wertpapierfirma dem Kunden vor der Erbringung einer Wertpapier- oder Nebendienstleistung eindeutig offengelegt hat, dass solche Vorteile an einen Dritten gezahlt bzw. von diesem gewährt werden. Zudem stellt der EFTA-Gerichtshof fest, dass die Wertpapierfirma verpflichtet ist, auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten offen zu legen.

<sup>1</sup> Bild: Information und Kommunikation der Regierung (<https://www.ikr.li>).

<sup>2</sup> <https://www.eftasurv.int/>.

<sup>3</sup> <https://eftacourt.int/cases/e-1420/>.

<sup>4</sup> Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ([ABl. Nr. L 241 vom 2. 9. 2006, S. 26](https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/73/oj)).

*Rs. E-7/20 (Strafsache gegen M und X AG - Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel)*<sup>5</sup>

In dieser Rechtssache ersuchte das Fürstliche Obergericht mit Antrag vom 2. Juni 2020 den EFTA-Gerichtshof um Klärung der Frage, ob so genannte "Burnout-Infusionen" mit der hier festgestellten Stoffzusammensetzung als Arzneimittel im Sinne von Artikel 1 Ziffer 2 der Richtlinie 2001/83/EG<sup>6</sup> zu qualifizieren sind bzw. ob die so genannten "Burnout-Infusionen" aufgrund ihrer Herstellung von der Ausnahmebestimmung des Artikels 3 Ziffer 2 der Richtlinie erfasst sind.

Der EFTA-Gerichtshof kommt in seinem Urteil vom 15. Juli 2021 zum Schluss, dass die Klärung, ob ein Erzeugnis als "Arzneimittel" gemäss der Richtlinie 2001/83/EG qualifiziert werden kann, im Einzelfall unter der in Artikel 1(2) der Richtlinie genannten Faktoren - Bezeichnung des Erzeugnisses oder seiner pharmakologischen, immunologischen oder metabolischen Eigenschaften - erfolgen muss. Ein Erzeugnis, wie die Burnout-Infusionen im gegenständlichen Fall, stellt ein Arzneimittel im Sinne der Richtlinie dar.

*Rs. E-10/20 (ADCADA Immobilien AG gegen Finanzmarktaufsicht - Öffentliches Angebot von Wertpapieren)*<sup>7</sup>

In dieser Rechtssache ersuchte die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht mit Antrag vom 29. Juli 2020 den EFTA-Gerichtshof zur Klärung der Frage, anhand welcher Kriterien zu beurteilen ist, ob im Sinne von Artikel 2 lit. d der Verordnung (EU) 2017/1129<sup>8</sup> ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere erteilt wurden, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

Der EFTA-Gerichtshof kommt in seinem Urteil vom 18. Juni 2021 zum Schluss, dass die Frage, ob ausreichende Informationen im Sinne von Artikel 2 lit. d der Verordnung (EU) 2017/1129 präsentiert wurden, im Einzelfall zu beurteilen ist. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens sei jedoch davon auszugehen, dass der Umfang der dargestellten Informationen ausreichend im Sinne dieser Vorschrift ist. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass die Aufnahme von Hinweisen, dass weitere Informationen an

anderer Stelle eingeholt werden könnten, nichts an der Einstufung als "öffentliches Angebot von Wertpapieren" ändert, wenn die Mitteilung bereits ausreichende Informationen enthält.

### **EWR-Umsetzungsquote: Gutes Zeugnis für Liechtenstein**

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) stellt Liechtenstein in der jüngsten Ausgabe ihres Umsetzungsberichts<sup>9</sup> in Bezug auf die Erfüllung seiner EWR-Verpflichtungen ein gutes Zeugnis aus.

Die hohe Umsetzungsquote von 99,6 Prozent und die geringe Anzahl von sechs bei der ESA hängigen Vertragsverletzungsverfahren zeigen, dass Liechtenstein das EWR-Recht korrekt umsetzt und anwendet. Mit Stand Ende Juli 2021 gelten in Liechtenstein aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft 11'187 EU-Rechtsakte.



Seit dem letzten Umsetzungsbericht konnte Liechtenstein seine Umsetzungsquote von 99,3 Prozent auf 99,6 Prozent steigern, wobei nur drei EU-Binnenmarktrichtlinien noch nicht umgesetzt sind. Dies ist die niedrigste Anzahl ausstehender Richtlinien für Liechtenstein, die jemals in den EWR-Umsetzungsberichten verzeichnet wurde. Diese Richtlinien betreffen die Bereiche gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen und Umwelt.

### **Stabsstelle EWR**

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684  
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 [info.sewr@llv.li](mailto:info.sewr@llv.li)  
F +423 - 236 60 38 [www.sewr.llv.li](http://www.sewr.llv.li)

<sup>5</sup> <https://eftacourt.int/cases/case-e-7.20/>.

<sup>6</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (*ABl. Nr. L 311 vom 28. 11. 2001, S. 67*).

<sup>7</sup> <https://eftacourt.int/cases/e-1020/>.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (*ABl. Nr. L 168 vom 30. 6. 2017, S. 12*).

<sup>9</sup> Internal Market Scoreboard EEA EFTA States No. 48 - September 2021 (<https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/gopro/Final%20Scoreboard%20No%2048.pdf>).